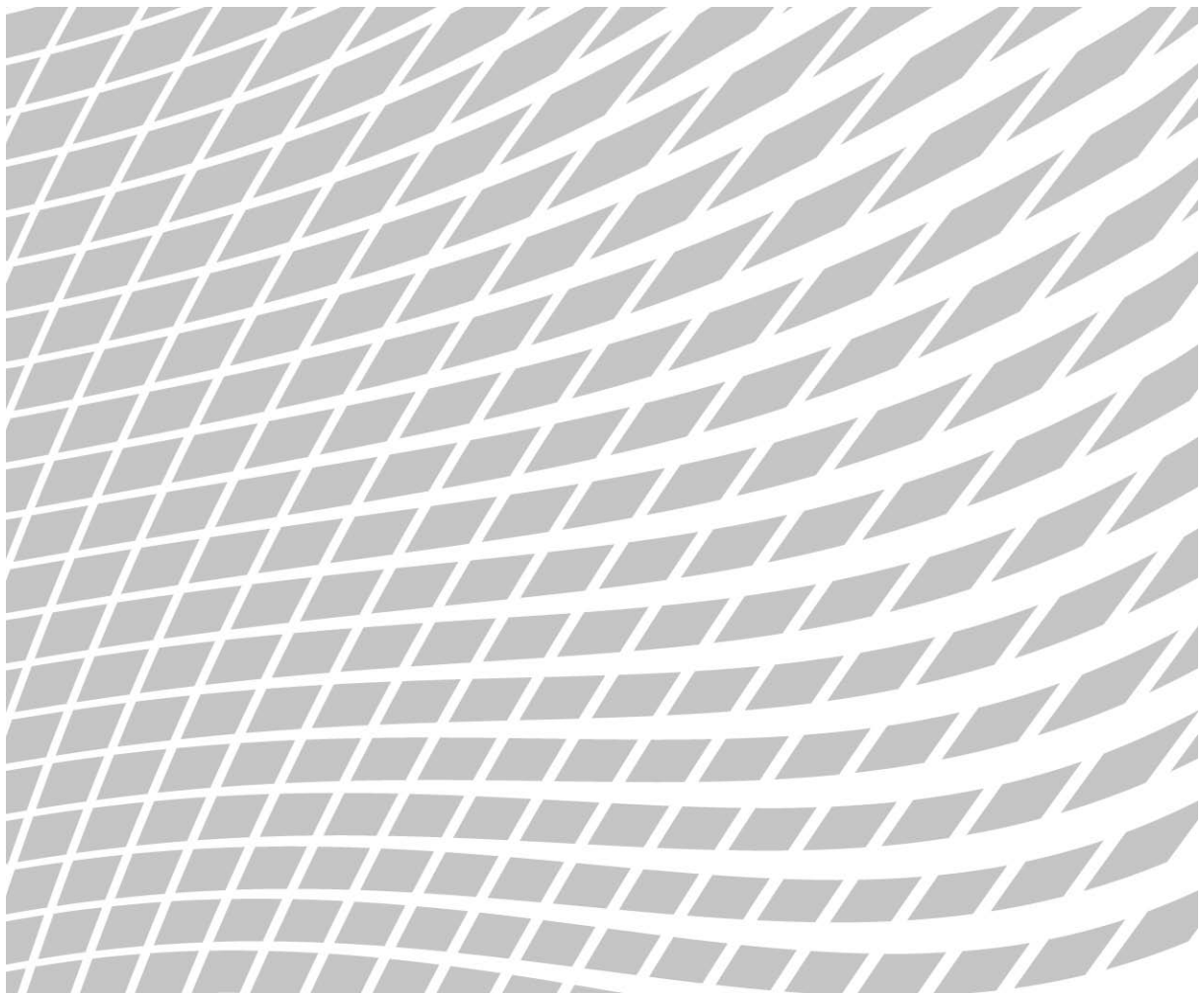


11. Juni 2010

Kernpunkte Rundschreiben „Finanzintermediation“



Die FINMA eröffnet die Anhörung zum Rundschreiben „Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz“. Das Rundschreiben enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF), welche am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Das vorliegende Rundschreiben richtet sich an Finanzintermediäre des Parabankensektors sowie an die von der FINMA bewilligten Selbstregulierungsorganisationen. Eingaben zum Entwurf des Rundschreibens sind bis am 12. Juli 2010 möglich.

Die neue Verordnung über die berufsmässige Finanzintermediation (VBF; SR 955.071) ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die VBF hat zum Gegenstand, Kriterien zu bestimmen, bei deren Erfüllung eine Person als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) gilt, sowie die Anforderungen an die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation festzulegen (Art. 1 VBF). Art. 12 VBF ermächtigt die FINMA, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zu erlassen. Die FINMA erachtet das Rundschreiben als geeignete Form, die Ausführungsbestimmungen zur VBF festzuhalten.

Die VBF sowie der Kurzkomentar zur VBF der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV halten weitgehend an der Praxis der ehemaligen Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei fest. Aus diesem Grund wurde auf die Ausarbeitung eines Erläuterungsberichts verzichtet. Dennoch enthält die VBF einige Neuerungen bezüglich der Unterstellungspraxis unter das GwG. Diese Neuerungen sowie die darauf gestützten Ausführungen des Rundschreibens werden nachfolgend erläutert. Die Randziffern (Rz.) beziehen sich auf die Randziffern im Rundschreiben:

- Die **Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung** zu einer Hauptvertragsleistung ist vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VBF). Das Rundschreiben bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine akzessorische Nebenleistung vorliegt (Rz. 10 ff.)
- Das Betreiben von **Vorsorgeeinrichtungen** der Säule 3a ist auch für Versicherungen vom GwG ausgenommen, nicht nur für Bankstiftungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d VBF, Rz. 17).
- Die **Hilfspersonenpraxis** ist neu auf Verordnungsstufe geregelt. Die Exklusivitätsklausel kommt nur noch im Bereich der Geld- und Wertübertragung zur Anwendung (Art. 1 Abs. 2 Bst. f VBF). Die Exklusivitätsklausel in der Hilfspersonenpraxis soll auch zur Anwendung kommen, wenn die Hilfsperson selbst berufsmässige Finanzintermediärin ist (Rz. 21).
- Die **akzessorische Kreditgewährung** zu einem anderen Rechtsgeschäft ist vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen (Art. 3 Bst. f VBF). Das Rundschreiben bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine akzessorische Kreditgewährung vorliegt (Rz. 38 ff.).
- Neu gilt neben dem börslichen auch der **ausserbörsliche Handel mit Rohwaren** auf fremde Rechnung als Finanzintermediation im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG, sofern die Rohwaren einen genügend hohen Standardisierungsgrad aufweisen, um jederzeit liquidiert werden zu können (Art. 5 Abs. 2 Bst. b VBF, Rz. 63).
- Der **Effektenhandel** wird vom GwG nur erfasst, wenn der Effektenhandel im Sinne des Börsengesetzes ausgeübt wird (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwG). Der übrige Effektenhandel – das betrifft namentlich den Effektenhandel unterhalb der Schwelle der Gewerbsmässigkeit - ist vom Volumen her vernachlässigbar und wird unter Art. 2 Abs. 3 GwG nicht mehr erfasst (Art. 5 Abs. 3 VBF). Für

die Tätigkeit des Kundenhändlers im Sinne von Art. 3 Abs. 5 der Börsenverordnung bleiben aber Art. 2 Abs. 3 Bst. b, e und g GwG vorbehalten (Rz. 73).

- Der **akzessorische Geldwechsel** ist vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen (Art. 5 Abs. 4 VBF). Das Rundschreiben bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Geldwechsel als akzessorisch betrachtet wird (Rz. 75 f.).
- Das Kriterium der **Anzahl Vertragsparteien** für die Bestimmung der Berufsmässigkeit wurde angepasst: Neu liegt die Schwelle bei 20 Vertragsparteien anstatt wie bisher bei 10 Vertragsparteien (Art. 7 Abs. 1 Bst. b VBF, Rz. 117).
- Das **Geld- und Wertübertragungsgeschäft** gilt unabhängig vom Ausmass immer als berufsmässig (Art. 9 VBF, Rz. 124).

Ferner sind im Rundschreiben folgende Anpassungen der Unterstellungspraxis beabsichtigt:

- Die Kreditvergabe zwischen **Genossenschaften** und ihren Mitgliedern sowie zwischen Vereinen und ihren Mitgliedern ist nicht unterstellt, wenn die Kreditgewährung innerhalb des ideellen bzw. der gemeinsamen Selbsthilfe gewidmeten Vereins- bzw. Genossenschaftszwecks erfolgt (Rz. 34). Damit wird eine Angleichung an die entsprechende Regelung für Genossenschaften und Vereine im Rundschreiben 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ vorgenommen.
- Gewisse Tätigkeiten der **Notare** im Zusammenhang mit Liegenschaftskäufen gelten als berufsspezifisch und sind daher dem GwG nicht unterstellt. Im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung im Verhältnis zur früheren Regelung sollen neu diejenigen Zahlungen von Notaren an Dritte, die für die reibungslose Abwicklung der Liegenschaftübermittlung erforderlich sind, als berufsspezifisch gelten und somit nicht unterstellt sein. Darunter fällt auch die Überweisung einer Maklerprovision durch den Notar an eine Drittpartei (Rz. 106).
- Die Schwelle der **Berufsmässigkeit** ist unter anderem dann erreicht, wenn innerhalb eines Kalenderjahres Transaktionen ausgeführt werden, deren Volumen CHF 2 Millionen überschreiten (Art. 7 Abs. 1 Bst. d VBF). Die Durchführung einer einzigen isolierten Transaktion wird noch nicht als berufsmässige Finanzintermediation betrachtet, auch wenn sie 2 Millionen Franken überschreitet. Ab der zweiten Transaktion im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bst. d VBF ist jedoch Berufsmässigkeit gegeben, wenn das Gesamtvolumen dieser Transaktionen 2 Millionen Franken überschreitet (Rz. 119).

Das vorliegende Rundschreiben stützt sich auf Art. 12 VBF, der die FINMA zu Ausführungsbestimmungen zur VBF ermächtigt, sowie den Kurzkommentar zur VBF der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV. **Die Eingabefrist läuft bis zum 12. Juli 2010.** Die FINMA plant, das Rundschreiben im Oktober 2010 in Kraft zu setzen.